

## Informationen zur Anmeldung für Kurs und Prüfung zum Sachkundenachweis (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd) gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Stand 12/ 2015

### Was gilt seit 2013?

- Alle Mitarbeiter, die im Rahmen eines Unternehmens Tiere auf der Rampe oder im Stall betreuen, in die Betäubungseinrichtungen zutreiben, sie ruhigstellen, betäuben, einhängen und hochziehen oder entbluten, brauchen einen Sachkundenachweis. Der Bereich „Rampe und Stall“ heißt jetzt „Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung“. Der Sachkundenachweis nach alter nationaler Verordnung umfasste formal lediglich die Bereiche Eintreiben in die Betäubungseinrichtung, Ruhigstellen, Betäuben und Entbluten.

### Können Ausbildungen als gleichwertig für den Sachkundenachweis anerkannt werden, so dass man den Sachkundenachweis auch ohne Teilnahme an einem Lehrgang / an einer Prüfung erhalten kann?

- Bisher sind nur wenige Ausbildungen als gleichwertige Qualifikationen anerkannt. Für den **Teilbereich „Handhabung & Pflege“** sind die Berufsausbildung zum Landwirt oder Tierwirt (je nach Fachrichtung/ Tierart), der Befähigungsnachweis für den Transport der jeweiligen Tierart anerkannt. Für **alle Tätigkeiten am lebenden Tier** wird das Studium der Veterinärmedizin offiziell anerkannt.
- Die **Anerkennung der Fleischerausbildung** ist erst in einzelnen Bundesländern abgeschlossen.

### Es gibt verschiedene Bereiche, für die der neue Sachkundenachweis ausgestellt werden kann. Neben dem Bereich „Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung“ sind das „Ruhigstellen“, „Betäuben“, „Entbluten“ sowie „Einhängen & Hochziehen von Tieren“. Ist eine Prüfung auch für einzelne Bereiche möglich?

- In der Regel werden die Bereiche „Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung“, „Ruhigstellen“, „Betäuben“, „Entbluten“ sowie „Einhängen & Hochziehen von betäubten Tieren“ zusammen geprüft. Es besteht aber auch die Möglichkeit die Sachkundeprüfung / den Sachkundenachweis auf den Bereich „Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung“, oder „Einhängen & Hochziehen von Tieren“ zu beschränken. Bitte teilen Sie uns dies ggf. mit (bitte immer dazu die Tierart nennen).

### Gelten die „alten Sachkundenachweise“ nach alter nationaler TierSchIV-Verordnung noch? Kann man sie umschreiben lassen?

- Die „alten Sachkundenachweise“ gelten nicht mehr. Das Umschreiben (als Sachkundenachweis im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009) war nur bis einschließlich 8. Dezember 2015 möglich.

Weiterer Hinweis: Um den neuen Sachkundenachweis zu erhalten, müssen die Mitarbeiter auf einem Formular (schriftliche Erklärung) bestätigen, dass sie in den letzten drei Jahren keine ernsten Verstöße gegen das Tierschutzrecht begangen haben.